

- Industrieöfen bereitgestellt werden, die den volkswirtschaftlich optimalen Energieträgereinsatz sichern und den Grundsätzen der rationellen Energieanwendung entsprechen,
- die Möglichkeiten der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung mit den Ländern des RGW optimal genutzt werden,
- die für die weitere Entwicklung des Industrieofenbaus entscheidenden neu- bzw. weiterzuentwickelnden Zulieferungen entwicklungsseitig abgestimmt und entsprechend den Erfordernissen realisiert werden,
- auf die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung von Fachkadern für den Industrieofenbau Einfluß genommen wird.

Sie haben dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus gemäß Anlage 1 leitet sich aus den im Abs. 1 genannten Aufgaben ab.

(3) Zu den Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus im Sinne dieser Anordnung gehören Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die an der wissenschaftlich-technischen und technologischen Vorbereitung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen einschließlich bedeutender Zulieferungen beteiligt sind.

### §3

(1) Die unterschiedliche Zuordnung der Kapazitäten des Industrieofenbaus erfordert, die Lösung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu koordinieren. Diese Aufgabe obliegt dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik.

(2) Zur Koordinierung der Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus und zur gemeinsamen Lösung von Querschnittsaufgaben besteht ein Zentraler Erzeugnisgruppenrat. Er ist beratendes Organ des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik.

(3) Dem Zentralen Erzeugnisgruppenrat Industrieofenbau gehören verantwortliche Beauftragte der Leiter der in Anlage 2 aufgeführten Ministerien, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen an, die durch den Minister für Elektrotechnik und Elektronik berufen werden.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau besteht eine Koordinierungsgruppe. Ihr gehören je ein Beauftragter der Ministerien für

- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Bauwesen
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Glas- und Keramikindustrie sowie

des Leiters der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat an, die durch die zuständigen Leiter vorzuschlagen und durch den Minister für Elektrotechnik und Elektronik zu berufen sind. Die Koordinierungsgruppenmitglieder werden in ihren Industriebereichen durch die jeweiligen Mitglieder des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau gemäß § 3 Abs. 3 angeleitet und unterstützt.

(5) Zur Lösung der Koordinierungsaufgaben im Industrieofenbau sind die zuständigen zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 verpflichtet, mit dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf die im § 2 Abs. 1 dieser Anordnung genannten Aufgaben und schließt die Information über alle grundsätzlichen Probleme des Industrieofenbaus ein.

(6) Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik ist berechtigt, von den zuständigen zentralen Staatsorganen die Durchführung von Maßnahmen, die zur Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig sind, einschließlich der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, zu fordern.

(7) Der Leiter des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau ist berechtigt, von den Leitern der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Maßnahmen zur Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben, einschließlich der Einsichtnahme in die dazu notwendigen Unterlagen, zu fordern.

(8) Die zuständigen Minister sind für die Wahrnehmung der Aufgaben „Industrieofenbau“ im eigenen Bereich voll verantwortlich. Durch die in den Absätzen 6 und 7 genannten Rechte wird die o. g. Verantwortlichkeit nicht eingeschränkt.

(9) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau und der Koordinierungsgruppe sind vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik durch eine Verfügung zu regeln.

### §4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Juli 1973 über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus (GBl. I Nr. 31 S. 299) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1981

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Leiter  
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus der DDR

Erzeugnisgruppe	Leitbetrieb	zuständiges Staatsorgan
1. Brennstoffbeheizte Industrieöfen und Industrieofenanlagen für die metallurgische und metallverarbeitende Industrie (ohne Schmelzöfen)	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Emst Thälmann“ Magdeburg	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
2. Anlagen für industrielle Elektrowärme	Kombinat VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
3. Brennstoffbeheizte Industrieöfen für die keramische Industrie (ohne Drehrohröfen)	VEB Spezialbaukombinat Magdeburg	Ministerium für Bauwesen
4. Industrieöfen zum Schmelzen und Nachbehandeln von Glas	VEB Glasinvest Radebeul	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie